

Nachstehend wird der Wortlaut der Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der mit Wirkung vom 11.04.2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.04.2016 sowie
2. die Erste Änderungssatzung vom 11.04.2018 zur Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.04.2016.

Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**vom 20.04.2016
in der Fassung vom 11.04.2018**

Inhalt

- § 1 Doktorgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Ehrenpromotion
- § 5 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion
- § 6 Binationale Promotionsverfahren
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung
- § 9 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 10 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung, Umarbeitung, Ablehnung der Dissertation
- § 13 Promotionskommission
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Promotionsleistung
- § 16 Wiederholung
- § 17 Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Vollzug der Promotion, Promotionsurkunde
- § 20 Aufbewahrungsfristen
- § 21 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Aussetzen des Promotionsverfahrens
- § 23 Qualitätssicherung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Übergangsbestimmungen

§ 1

Doktorgrad und Zweck der Promotion

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad „Doktor/ Doktorin der Wirtschaftswissenschaften“ (Dr. rer. pol.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gem. § 4 verleihen.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan oder die Dekanin, den Fakultätsrat und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss (§ 3) und die Promotionskommission (§ 13).

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Für die organisatorische und administrative Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Fakultätsrat zuständig. Er setzt einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fakultätsrat bestellt den Promotionsausschuss und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die ein Professor oder eine Professorin sein muss, für die Dauer von zwei Jahren. Dem Promotionsausschuss gehören insgesamt drei Professoren oder Professorinnen bzw. Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, die sich nach § 46 Abs. 2 Satz 1 BbgHG bewährt haben und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die die Zulassung zur Promotion beantragt haben, sind von der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss ausgeschlossen. Es ist jeweils ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin nach Abs. 2 S. 2 und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin als Vertreter oder Vertreterin zu benennen. Wird von den akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen kein promovierter Mitarbeiter oder keine promovierte Mitarbeiterin zur Wahl und Bestellung durch den Fakultätsrat benannt, gehören dem Promotionsausschuss nur Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin nach Abs. 2 S. 2 an.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat berichtspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat

von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm berufenen Promotionskommissionen. Der Fakultätsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen Promotionsausschuss oder Promotionskommission und einem Doktoranden oder einer Doktorandin eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission oder auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin oder des Betreuers oder der Betreuerin die erforderliche Entscheidung treffen. Der Fakultätsrat kann jedoch nicht die von den Berichterstattern oder Berichterstatterinnen gegebenen Gutachten ändern.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen anwesend und stimmberechtigt sind. Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, grundsätzlich in Sitzungen. Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren in Betracht. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

§ 4 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 1 Abs. 3 setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) voraus. Er ist beim Dekan oder bei der Dekanin zu stellen. Der Dekan oder die Dekanin leitet den Antrag dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Promotionsausschusses die vorgeschlagene Ehrenpromotion befürworten, legt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag dem Fakultätsrat vor. Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichung einer von dem Präsident oder der Präsidentin sowie dem Dekan oder der Dekanin unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der

geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 5 Gemeinsame Promotionsverfahren mit Hochschulen im Inland und kooperative Promotion

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen oder mit Fachhochschulen aus dem Inland erfolgt auf der Grundlage von bilateralen Vereinbarungen zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und den betreffenden Hochschulen oder Fachhochschulen.

(2) Vereinbarungen mit Fachhochschulen sollen vorsehen, dass die Dissertation von je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Fachhochschule betreut wird (kooperative Promotion).

§ 6 Binationale Promotionsverfahren

(1) Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der betreffenden Hochschule aus dem Ausland (Cotutelle-Verfahren).

(2) Solche Vereinbarungen können von der Promotionsordnung der Fakultät abweichende Regelungen vorsehen, wenn eine Passung mit der Promotionsordnung der Partnerhochschule in anderer Weise nicht zu erreichen ist. Die vorgesehene Abweichung muss dem Fakultätsrat vor Abschluss des Kooperationsvertrages angezeigt und begründet werden. Der Promotionsausschuss gibt eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme dazu ab.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist grundsätzlich:

- a) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Masterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und als Abschlussergebnis mindestens die Note "gut" oder
- b) ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Abschlussnote „sehr gut“ und der Nachweis der besonderen Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an drei Modulen mit insgesamt 18 ECTS-Credits des Masterprogramms an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit mindestens der Durchschnittsnote „gut“. Die Module werden durch den Promotionsausschuss festgelegt.

(2) Besitzt der Bewerber oder die Bewerberin einen anderen Studienabschluss einer inländischen Hochschule als den in Abs. 1, Buchstabe a) bzw. b) vorgeschriebenen, kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn die Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Bewerber oder die Bewerberin unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Entspricht das Abschlussergebnis eines Bewerbers oder Bewerberin nach Abs. 1, Buchstabe a) nicht der dort genannten Note, kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine oder ihre Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist.

(4) Ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die entsprechende Hochschulabschlüsse im Ausland bestanden hat, wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass das erlangte Prädikat der in Abs. 1, Buchstabe a) bzw. b) genannten Abschlussnote entspricht und die Gleichwertigkeit des Abschlusses gewährleistet ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Bewerber oder die Bewerberin ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er oder sie an einer promotionsberechtigten Hochschule zum Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaften promoviert worden ist und dieser Titel in Deutschland geführt werden darf oder eine wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist von dem Bewerber oder der Bewerberin an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten.

(7) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotion sind Unterlagen beizufügen, durch die in geeigneter Weise das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 nachgewiesen werden kann. Daneben sind Arbeitstitel und Beschreibung des Dissertationsvorhabens vorzulegen. Das Dissertationsvorhaben muss einem Fachgebiet entstammen, das zumindest von einem Professor oder einer Professorin oder Juniorprofessor oder Juniorprofessorin gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, Privatdozenten oder Privatdozentin, vertreten wird, oder im Ruhestand befindlichen Professor oder Professorin an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die auf diesem Fachgebiet ausgewiesen sind. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach dem BbgHG erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich das Promotionsvorhaben bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrfähigkeit an der Europa-Universität Viadrina

ausüben, können als Betreuerin oder Betreuer fungieren. Leiterinnen oder Leiter von Nachwuchsforscherguppen der Fakultät können auf Antrag und nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss als Betreuerin oder Betreuer fungieren. Der Bewerber oder die Bewerberin muss aus diesem Personenkreis der Sätze 3, 4 und 5 einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen, der oder die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. Gleiches gilt bei einer kooperativen Promotion, bei der zusätzlich ein promovierter Professor oder eine promovierte Professorin der Kooperationseinrichtung benannt wird und zur Übernahme der Betreuung bereit ist.

(8) Die Zulassung kann versagt werden wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer nach § 21 Abs. 2 ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(9) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Annahme als Doktorand oder Doktorandin und Betreuung

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgt mit dem Abschluss einer Promotionsvereinbarung nach Absatz 2 oder mit der Zulassung zu einem Graduiertenkolleg, in dessen Rahmen ebenfalls eine Promotionsvereinbarung abzuschließen ist. Die Immatrikulation wird nach Maßgabe des § 31 Abs. 6 S. 1 BbgHG vorgenommen. Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt nach § 7.

(2) Promotionsvereinbarungen im Sinne von § 31 Abs. 8 BbgHG regeln konkret die Rechte und Pflichten der Promovierenden, der jeweiligen Betreuer und Betreuerinnen gemäß § 7 Abs. 7 S. 3, 4 und 6 sowie der Fakultät. Sie enthalten mindestens Hinweise zu dem Beginn der Promotion und den regelmäßigen fachlichen Besprechungen sowie die Versicherung, dass diese Promotionsordnung sowie die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen wurden. Das Muster einer Promotionsvereinbarung ist mit entsprechenden Informationen und Empfehlungen zu ihrer Erstellung unverbindliche Anlage dieser Promotionsordnung. Eine Kopie der Promotionsvereinbarung ist dem Promotionsausschuss unverzüglich vorzulegen. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 Abs. 6 und 7 hat spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung der Promotionsvereinbarung zu erfolgen. Eine Überziehung schließt die Zulassung zur Promotion aus, soweit die Antragsteller bzw. Antragstellerin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(3) Bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die unabhängige Vertrauensperson (Ombuds-

frau/ Ombudsmann) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 angerufen werden. Die Parteien der Promotionsvereinbarung können sich zudem bei Konflikten an eine unabhängige Person zur Konfliktschlichtung gemäß § 24 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015, geändert am 27.01.2016, wenden.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden des Betreuers oder der Betreuerin aus der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf dessen oder deren Antrag fortgesetzt werden. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

(5) Die Promotionsvereinbarung kann im beiderseitigen Einverständnis beendet werden solange kein Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wurde. Der Promotionsausschuss ist in Kenntnis zu setzen. Bei Verstößen gegen Vereinbarungen oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis kann die Promotionsvereinbarung durch schriftliche Erklärung der Betreuer und Betreuerinnen oder der Promovierenden gegenüber dem Promotionsausschuss beendet werden, wovon der Promotionsausschuss ebenfalls in Kenntnis zu setzen ist. Dadurch erlischt auch die Zulassung.

(6) Im Rahmen der Promotion ist die Teilnahme an Kursen des Doktorandenprogramms der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 10 ECTS-Credits erforderlich. Dabei entspricht ein ECTS-Credit i. d. R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin.

(7) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt, wenn sie einer Leistung im Sinne von Absatz 6 S. 1 und 2 entsprechen. Die Auswahl der Kurse erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin.

(8) Ferner sind im Rahmen der Promotion drei Vorträge in Doktorandenseminaren oder auf wissenschaftlichen Tagungen, Symposien, Workshops verpflichtend.

§ 9

Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) In der Promotionsvereinbarung sind besondere Härtefälle (z. B. längere Krankheit) zu beachten. Sollten Härtefälle während der Promotion eintreten, ist die Promotionsvereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Promovierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen beziehungsweise sich in Elternzeit befinden beziehungsweise Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Dissertation und Disputation

Rechnung getragen wird, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet über eine konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Dissertation und Disputation wird versucht, den spezifischen Belangen von Promovierenden mit Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und mit chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen, was in der Promotionsvereinbarung Berücksichtigung finden soll. Belegt der oder die Promovierende durch ein ärztliches Attest, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die mündlichen und schriftlichen Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Promotionsausschuss gestatten, die Modalitäten der Erbringung der Prüfungsleistungen entsprechend anzupassen. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der oder die Promovierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Promotionsvereinbarung ist entsprechend anzupassen.

§ 10

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Beizufügen sind:

- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Bericht über den beruflichen Werdegang, in dem der Doktorand oder die Doktorandin insbesondere auch den Verlauf seiner oder ihrer Ausbildung darzulegen hat;
- b) der Nachweis, dass der Doktorand oder die Doktorandin zum Promotionsverfahren zugelassen worden ist;
- c) der Nachweis über die gemäß § 8 Abs. 6 bis 8 erbrachten Leistungen;
- d) die Dissertation in vier mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogrammes erstellten, gebundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren; darüber hinaus eine elektronische Fassung der eingereichten Dissertation in einem gängigen Dateiformat, die auf Plagiat überprüfbar sein muss;
- e) im Falle einer kumulativen Dissertation: die publizierten bzw. angenommenen Arbeiten, ggf. eine Bestätigung über die Annahme der Arbeiten, eine Beschreibung des Dissertationsprojektes und des inhaltlichen Zusammenhangs der Publikationen sowie eine (von allen Koautoren und Koautorinnen eigenhändig gegengezeichnete) Beschreibung des Eigenanteils an den Publikationen;
- f) eine Versicherung an Eides statt des Dokto-

randen oder der Doktorandin darüber, an welchen Doktorprüfungen er oder sie mit welchem Ergebnis schon teilgenommen hat;

- g) eine Versicherung an Eides statt, mit Verweis auf die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.02.2002 in der jeweils geltenden Fassung, dass der Doktorand oder die Doktorandin die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt hat, und dass die Abhandlung nicht Gegenstand einer Doktorprüfung einer anderen Hochschule war.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) der Antrag unvollständig oder unrichtig ist, oder
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Mit der Zulassung zur Doktorprüfung bestimmt der Promotionsausschuss für die Dissertation mindestens zwei Berichterstatter (Gutachter) oder Berichterstatterinnen (Gutachterin), darunter auch alle Betreuer oder Betreuerinnen der Arbeit. Der Promotionsausschuss kann auch einen auswärtigen Berichterstatter oder eine auswärtige Berichterstatterin bestellen; im Falle eines kooperativen Verfahrens nach § 5 Abs. 2 soll die Dissertation von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fachhochschule betreut werden und die Bestellung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Fachhochschule zu Gutachtern und Gutachterinnen erfolgen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die promoviert sind, können ebenfalls Berichterstatter oder Berichterstatterin sein. Bei Doktorarbeiten, die das Fachgebiet einer anderen Fakultät der Europa-Universität Viadrina berühren, kann ein Berichterstatter oder eine Berichterstatterin einer anderen Fakultät angehören.

(4) Im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen sind zur Übernahme eines Zweitberichts nicht verpflichtet.

(5) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat.

§ 11 Dissertation

(1) Regelsprachen einer Dissertation sind Deutsch

oder Englisch. Die Dissertation kann in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn die Betreuung, Berichterstattung und Einsichtnahme gewährleistet sind. Eine andere Sprache muss beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 7 angegeben werden. Eine kumulative Dissertation kann Arbeiten in unterschiedlichen Sprachen enthalten.

(2) Die Dissertation in Form einer Monographie muss ein wirtschaftswissenschaftliches Thema behandeln und eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Doktoranden oder der Doktorandin darstellen.

(3) Die schriftliche Promotionsleistung kann auch durch eine Serie von mindestens drei thematisch zusammenhängenden Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation), die wirtschaftswissenschaftliche Themen behandeln und die durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sind, aus der das Thema der Dissertation entstammt. Die Fachartikel müssen publikationswürdig sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Mindestens einer der Fachartikel ist in einer anerkannten referierten internationalen Fachzeitschrift zur Publikation angenommen.
- b) Mindestens zwei der Fachartikel sind in anerkannten referierten Fachzeitschriften zur Publikation angenommen.

(4) Mit der Dissertation ist auch der Nachweis zur empirischen Datenerhebung durch Einreichung einer elektronischen Version dieses vollständigen Materials zu führen.

§ 12 Bewertung, Umarbeitung, Ablehnung der Dissertation

(1) Jeder Berichterstatter oder jede Berichterstatterin gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung enthalten. Auflagen, die die Änderung des Themas der eingereichten Dissertation zum Ziel haben, sind unzulässig. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung (insuffizienter) oder die Umarbeitung der Arbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag auf Annahme ist mit einer Note für die Arbeit nach dem in § 15 Abs. 1 und 2 spezifizierten Schema zu verbinden. In Gutachten für bereits umgearbeitete Dissertationen kann die Umarbeitung nicht mehr vorgeschlagen werden.

(2) Die Begutachtung durch die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen hat binnen drei Monaten zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Frist können auf Antrag eines Berichterstatters oder einer Berichterstatterin vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(3) Schlägt einer der Berichterstatter oder der Berichterstatterinnen die Ablehnung der Arbeit vor oder weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit nach dem in § 15 Abs. 1 spezifizierten Schema um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, dann bestimmt der Promotionsausschuss einen weiteren

oder eine weitere, eventuell auswärtigen Berichtersteller oder auswärtige Berichterstellerin, der oder die promoviert ist und Professor oder Professorin an einer Hochschule ist.

(4) Nach Vorliegen aller Gutachten wird die Arbeit mit den Gutachten für die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche kann durch ein Mitglied der vorher genannten Gruppe Widerspruch eingelegt werden.

(5) Im Falle eines Widerspruchs gemäß Abs. 4 S. 2 entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme der Arbeit. Erfolgt kein Widerspruch und sprechen sich alle Gutachten für die Annahme der Arbeit aus, so gilt die Dissertation als angenommen. Dies stellt der Promotionsausschuss fest. Erfolgt kein Widerspruch gemäß Abs. 4 S. 2, so entscheidet in Fällen des Absatzes 3 der Promotionsausschuss über die Annahme der Arbeit.

(6) Umgearbeitete Dissertationen sind angenommen, wenn alle Berichtersteller oder Berichterstellerinnen dies vorschlagen und kein Widerspruch gemäß Abs. 4 Satz 2 erfolgt. Schlägt mindestens ein Berichtersteller bzw. eine Berichterstellerin eine Ablehnung der umgearbeiteten Dissertationen vor, sind sie endgültig abgelehnt. Die Annahme bzw. Ablehnung stellt der Promotionsausschuss fest. Erfolgt ein Widerspruch gemäß Abs. 4 Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme bzw. Ablehnung.

(7) Wird die Arbeit abgelehnt (insuffizienter), so kann der Doktorand oder die Doktorandin sein oder ihr Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(8) Eine Dissertation kann genau einmal umgearbeitet werden.

(9) Die Dissertation muss dem Doktoranden oder der Doktorandin auf Vorschlag eines Berichterstellers oder einer Berichterstellerin gemäß § 12 Abs. 1 oder auf Beschluss des Fakultätsrates oder auf Beschluss des Promotionsausschusses gemäß § 12 Abs. 5 zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

(10) Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Doktoranden oder der Doktorandin auf Antrag vom Promotionsausschuss bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, wieder vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(11) Nach fristgerechter Umarbeitung ist die Arbeit den Berichterstellern und/ oder Berichterstellerinnen zuzuleiten und erneut gemäß § 12 Abs. 1 von diesen zu bewerten. Bei nicht fristgerechter Umarbeitung gilt die Dissertation als abgelehnt.

(12) Statt der Umarbeitung kann der Doktorand oder

die Doktorandin innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, sein oder ihr Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(13) Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 13

Promotionskommission

(1) Nach Annahme der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation in einer Disputation zu verteidigen. Dazu beruft der Promotionsausschuss nach Annahme der Dissertation unverzüglich die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren und bestellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf nicht zugleich Betreuer oder Betreuerin der Arbeit sein.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- b) die Bewertung der Disputation,
- c) die Bildung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus vier Professoren oder Professorinnen bzw. Juniorprofessoren bzw. Juniorprofessorinnen - unter Beachtung des Abs. 4 - bzw. Privatdozenten oder Privatdozentinnen und einem promovierten akademischen Mitarbeiter oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(4) Betreuer und Betreuerinnen der Dissertation gehören der Promotionskommission an. Auswärtige Berichtersteller oder Berichterstellerinnen gemäß § 10 Absatz 3 sowie Berichtersteller oder Berichterstellerinnen aus einer anderen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) können Mitglieder der Promotionskommission sein. Bei kooperativen Promotionsverfahren gehören beide Berichtersteller oder Berichterstellerinnen der Promotionskommission an.

(5) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promotionskommission dieses entsprechend.

(6) Die Promotionskommission bestellt einen Protokollanten oder eine Protokollantin für die Disputation.

§ 14

Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt deren Zusammensetzung und den Disputationstermin dem Doktoranden oder der Doktorandin mit. Der Doktorand oder die Doktorandin hat der Promotionskommission spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin in deutscher oder englischer Sprache eine Zusammenfassung der Hauptergebnisse zu seiner oder ihrer Dissertation vorzulegen.

(3) Die Disputation kann in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache stattfinden, wenn die Abnahme der Disputation gewährleistet ist. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und die eingereichte Zusammenfassung der Hauptergebnisse und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin von maximal 30 Minuten. Die Disputation dauert ca. eine Stunde.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie die anderen promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden oder die Doktorandin im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(5) Die Disputation ist hochschulöffentlich nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

(6) Bleibt ein Doktorand oder eine Doktorandin ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden oder der Doktorandin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

summa cum laude	(1) =	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	(2) =	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	(3) =	eine gute Leistung
rite	(4) =	eine ausreichende Leistung
insuffizienter	(5) =	eine ungenügende Leistung.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Über die Note der Disputation entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(4) Wird die Leistung des Doktoranden oder der

Doktorandin in der Disputation mit insuffizienter bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) Bei der Berechnung der Promotionsgesamtnote wird von der Durchschnittsnote der Gutachten und von der Durchschnittsnote der Disputation nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Promotionsgesamtnote setzt sich zusammen aus der Note der Gutachten und der Note der Disputation. Die Promotionsgesamtnote wird aus der Durchschnittsnote der Gutachten (zweifache Gewichtung) und der Note der Disputation (einfache Gewichtung) festgesetzt.

Dabei ist die Promotionsgesamtnote wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	magna cum laude
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	cum laude
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	rite

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden dem Doktoranden oder der Doktorandin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart desselben oder derselben mitgeteilt.

(7) Über die Disputation ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Promotionskommission und den Protokollanten oder die Protokollantin zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 16

Wiederholung

Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der ersten Disputation stattfinden. Den Termin bestimmt der Promotionsausschuss. Bei Versäumung dieser Frist gilt die Doktorprüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 17

Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Doktoranden oder der Doktorandin innerhalb eines Monats vom Promotionsausschuss in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß

§ 11 Abs. 3 gilt die Veröffentlichung der Dissertation als erfolgt. Im Falle einer Monographie gelten die Regelungen in den Absätzen 2 bis 6.

(2) Nach Bestehen der Disputation ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung entspricht. Der Promotionsausschuss kann Abweichungen von dieser Regelung genehmigen, wenn die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen zustimmen. Im Falle von Auflagen darf die Druckerlaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Nach erteilter Druckerlaubnis dürfen vor Veröffentlichung nur Korrekturen redaktioneller Art erfolgen.

(3) Der Doktorand oder die Doktorandin hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation die Dissertation zu publizieren. Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

- a) Veröffentlichung als Monographie in einem wissenschaftlichen Fachverlag in einer Auflagenhöhe von mindestens 150 Exemplaren, oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- b) Veröffentlichung der Dissertation als elektronische Publikation auf einem Server der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), wobei das Datenformat und der Datenträger, einschließlich Form und Inhalt einer Einverständniserklärung zur Veröffentlichung mit der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) abzustimmen sind.

Wird eine in Absatz 3 unter a) oder b) aufgeführte Publikationsform gewählt, so sind fünf gedruckte Exemplare beim Promotionsausschuss abzuliefern.

- c) Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin selbst in Druckform. Es sind zehn gedruckte Exemplare beim Promotionsausschuss einzureichen. Den gedruckten Exemplaren ist eine digitale Fassung des Textes und eine von der Universitätsbibliothek bereitgestellte Einverständniserklärung für eine eventuelle digitale Veröffentlichung auf einem Server durch die Universitätsbibliothek beizufügen. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Falls gedruckte Exemplare umfangreich angefordert werden, wird die Universitätsbibliothek die Autorin bzw. den Autor in Kenntnis setzen. Diese können dann der Universitätsbibliothek weitere Exemplare aushändigen. Andernfalls wird die Dissertation in digitaler Fassung veröffentlicht. Schließt die Autorin bzw. der Autor einen Vertrag mit einem Verlag, so setzt er bzw. sie die Universitätsbibliothek hierüber umgehend in Kenntnis und liefert dort zwei Buchexemplare ab.

Auf allen abzuliefernden Exemplaren unter Absatz 3 a) bis c) sind auf der Rückseite des Titelblattes die

Namen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen, der Name der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Tag der Disputation aufzuführen.

(4) Der Fakultätsrat kann einen gekürzten Abdruck gestatten, wenn ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung der Arbeit in einer bestimmten wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift besteht.

(5) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Doktorprüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muss vom Doktoranden oder der Doktorandin rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 19

Vollzug der Promotion, Promotionsurkunde

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare gemäß § 18 Absatz 4 wird der Doktorgrad (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten oder der Präsidentin und des Dekans oder der Dekanin. Sie wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst und vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben.

(2) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Fakultätsrat kann ausnahmsweise den Doktoranden oder die Doktorandin ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand oder die Doktorandin nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird.

§ 20

Aufbewahrungsfristen

(1) Prüfungsunterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn in einem Prüfungsverfahren Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde und das Rechtsbehelfsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen der Promotionsverfahren betragen:

- a) 50 Jahre für folgende Unterlagen:
 - eingereichtes Dissertationsexemplar,
 - Gutachten,
 - Protokoll der mündlichen Promotionsprüfung (Disputation),
 - Entwürfe, Durchschriften oder Kopien der Promotionsurkunde,
 - bei Nichtbestehen der Prüfung Entwurf, Durchschrift oder Kopie des dem Bewerber oder der Bewerberin erteilten Bescheids,
 - sonstige Prüfungsunterlagen von besonderer Bedeutung.

- b) Ein Jahr für Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Doktorprüfung mit den für die Zulassung erforderlichen Unterlagen, soweit diese nicht dem Bewerber oder der Bewerberin zurückgegeben worden sind.

(3) Empirische Daten, insbesondere von dem oder der Promovierenden im Zuge der Forschungsarbeit erhobene Primärdaten sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann bei Graduiertenkollegs oder anderen Forschungsverbänden durch die Universität gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, hat die oder der Promovierte für eine Sicherung zu sorgen.

(4) Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem oder der Promovierten die Promotionsurkunde ausgehändigt oder die Beendigung des Promotionsverfahrens festgestellt worden ist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen gelten für alle in Absatz 2 und 3 benannten Unterlagen einschließlich der bereits abgelegten Unterlagen.

§ 21

Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wenn sich vor dem Vollzug der Promotion nach § 19 ein schwerwiegendes Fehlverhalten der oder des Promovierenden herausstellt, wie z. B. Täuschung oder Plagiat, erklärt der Fakultätsrat auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss oder aus eigenem Entschluss nach Anhörung der oder des Promovierenden die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Der Doktorgrad soll unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
- b) der oder die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er oder sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der oder die Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Promovierten. Vor der Beschlussfassung ist der Präsident oder die Präsidentin zu hören.

§ 22

Aussetzen des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die

Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 23

Qualitätssicherung

Um eine hohe Qualität im Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs zu erreichen, evaluiert die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fortwährend die mit dieser Promotionsordnung vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen. Näheres regelt die Satzung zur Hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens haben die Promovenden und Promovendinnen sowie Promovierte das Recht, auf Antrag an den Promotionsausschuss Einsicht in ihre Promotionsunterlagen zu nehmen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Für Promovierende, die ihre Promotionszulassung vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erhalten haben, und den vollständigen Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung vor dem 1. Oktober 2022 stellen, gilt die Promotionsordnung vom 25. Oktober 1995 in der Fassung vom 07. April 2010. Beantragt der oder die Promovierende die Zulassung zur Doktorprüfung erst nach dem 30. September 2022 oder ist der Antrag nicht vollständig, gelten für ihn oder sie die Regelungen der aktuellen Promotionsordnung. Promovierende im Sinne des Satzes 1 dürfen die Anwendbarkeit dieser Promotionsordnung durch eine unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung an den Promotionsausschuss wählen.



Promotionsvereinbarung

zwischen

Doktorand/in:

Fakultät:

und

1. Betreuer/in:

ggf. 2. Betreuer/in:

ggf. Graduiertenkolleg/-schule:

vertreten von:

und

Dekan/in:

Fakultät:

1. Beginn und Thema der Dissertation bzw. nähere Bezeichnung des Vorhabens

(1) Der oder die Promovierende erstellt ab dem __.__.____ eine Dissertation mit dem Arbeitstitel bzw. zu dem Vorhaben:

.....
.....
.....

(2) Der Promotionsvereinbarung kann ein Zeit- und Arbeitsplan als Anlage beigefügt werden.

2. Regelmäßige fachliche Besprechungen

Es ist vorgesehen, dass zwischen dem oder der Promovierenden und dem Betreuer oder der Betreuerin alle ... Monate eine fachliche Besprechung erfolgt.

3. Aufgaben und Pflichten der oder des Promovierenden

.....
.....
.....

4. Aufgaben und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers

.....
.....
.....

5. Aufgaben und Pflichten der Fakultät

Die Aufgaben und Pflichten der Fakultät werden in der Promotionsordnung geregelt.

6. Universitäre Regelungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der oder die Promovierende versichert, folgende Regelungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Kenntnis genommen zu haben:

- die jeweils geltende Promotionsordnung der Fakultät,
- die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 17.07.2002.

(2) Der oder die Promovierende hat insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zur Kenntnis genommen.

(3) Der oder die Promovierende hat ebenfalls insbesondere die Möglichkeiten zur Schlichtung in Konfliktfällen gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung der Fakultät zur Kenntnis genommen.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Promotionsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder angepasst werden. Hierfür bedarf es der Schriftform.

.....
Datum

.....
Datum

.....
Datum

.....
Doktorand/in

.....
1. Betreuer/in

.....
Dekan/in

.....
Ggf. 2. Betreuer/in

.....
Ggf. Sprecher/in
Graduiertenkolleg/-schule